

folge stimmt mit R 1 überein; auch hier steht in der Ueberschrift der meisten Indictionen: 'epistolae ex registro'. Der letzte schon nicht mehr vollständig erhaltene Brief ist VII, 44, auch in R 1 der letzte der Indictio XV. Dass wie dort noch mit obligater Ueberschrift VI, 31 (vergl. S. 446) auf den nun verlorenen Blättern in r 1 folgte, ist um so wahrscheinlicher, als dieser Brief an der betreffenden Stelle in der Indictio XIII. fehlt. Noch spezieller zeigt die Verwandtschaft eine Notiz, die ich nur in R 1 und r 1 gefunden habe, und auf die wir später zurückkommen werden: es steht in beiden Handschriften am Anfang des 4. Pontificatsjahres vor Indictio XII. als Ueberschrift: 'Liber tertius'; dabei ist auch in r 1 im übrigen die Bezeichnung nach Büchern nicht eingeführt.

Ich habe diese Handschrift, die als Seguierianus von Goussainville, wie man aus der Anmerkung zu seinem Brief I, 37¹⁾ ersehen kann, benutzt und gewürdigt wurde, von den Maurinern aber ganz übersehen worden ist, vollständig collationirt und in ihr einen trefflichen Text gefunden, der vielfach R 1 verwandt, doch im Ganzen, soweit es sich verfolgen lässt, R 2 am nächsten steht.

2) Codex Parisiensis 2279. (S. Martial de Limoges) saec. X; ist nach der Angabe des Dr. Mollinier eine erste Registerhälfte. Am Schluss der Indictio XV. folgen 2 Ergänzungsstücke zur Indictio XIII. (so Mollinier). Es scheint damit VI, 31 und XII, 35 gemeint zu sein. Vergl. den Parisiensis 2282, n. 4 dieser Abtheilung.

3) Codex Vaticanus 620. fol. memb. saec. XI. entspricht genau r 1. Die Handschrift umfasst jetzt 15 Quaternionen, ein 16. ist noch vorhanden gewesen, fehlt aber. So giebt sie nur 377 Briefe und schliesst mit der Mitte von VII, 31 einem Brief, welcher entsprechend R 1 und r 1 mit Nummer 191 versehen ist. Goussainville hat diese Handschrift benutzt; vergl. die Anmerkungen seiner Briefe I, 37 und III, 9; die Mauriner citiren sie nicht.

4) Codex Parisiensis 2282. fol. memb. saec. XII; mit Numerirung, wie r 1. Am Ende von Indictio XV. 2 Briefe der Indictio XIII. (so Mollinier), nämlich VI, 31 und XII, 35. Mollinier fügt seiner Notiz zu: comparer 2279. Auf die Gregorbriefe folgt in dieser Handschrift der Brief des Papstes Zacharias, bei Jaffé Reg. litterae spuriae CCC.

5) Codex Parisiensis 14300. saec. XII; ist eine Handschrift wie r 1, enthält aber eine Completirung durch Anhang von 52 ferneren Briefen und soll daher in der Abtheilung der modificirten Sammlungen näher besprochen werden. Vergl. R cum epistolis praetermissis n. 6.

1) d. h. I, 37 nach der Anordnung von Goussainville, und da dieser den Ordo vetus beibehielt, auch nach dem Ordo vetus.